

Kurztitel

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 18/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 337/1981

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

25.07.1981

Außerkrafttretensdatum

30.11.1993

Text

§ 11. Dem Finanzamt für den VIII., XVI. und XVII. Bezirk in Wien obliegt für den Bereich des Landes Wien die Erhebung der von Wandergewerbetreibenden und Straßenhändlern vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben; dies jedoch nur dann, wenn das Wandergewerbe oder der Straßenhandel von natürlichen Personen betrieben wird.